



Satzung
Islandpferde-Zucht- und
Sportverein Nord e. V.
-IPZV Nord-

§1
Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Islandpferde Zucht- und Sportverein Nord e.V.“, abgekürzt "IPZV-Nord e.V."

Sitz des Vereins ist Hamburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nr. 9076 eingetragen.

§2
Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports und der Tierzucht. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Das Reiten auf Islandpferden im Sinne eines Ausgleichssports und zur Vertiefung der Tier- und Naturliebe, insbesondere Pflege des Jugendsports und der freien Jugendhilfe sowie das therapeutische Reiten.
2. Die Ausbildung von Reiter und Pferd, auch in den für das Islandpferd typischen Gangarten Tölt und Pass.

3. Aufklärung über Haltung und Zucht von Islandpferden, insbesondere die Durchsetzung des Zieles der Reinzucht.
4. Das Ausrichten von Leistungswettbewerben gemäß der Islandpferde Prüfungs-Ordnung (IPO)
5. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
6. Das Reiten in der freien Landschaft im Rahmen des Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Natur und zur Verhütung von Schäden.

(2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-63 der Abgabenordnung 1977 vom März 1976 (BGBl. I, S. 163). Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§3

Mitgliedschaft in den Verbänden

(1) Der Verein ist Mitglied im Islandpferde-Reiter- und Züchterverband Landesverband Norddeutschland e.V.

(2) Weitere Mitgliedschaften sind durch Beschluss des Vorstandes möglich.

§4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein führt als Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- Kinder (bis inkl, 13 Jahre)
- Jugendliche (14-17 Jahre)
- Ehrenmitglieder

(2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

(3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt und müssen sich dem Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

(6) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Austritt, der nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann und spätestens 3 Monate vorher dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden muss, wobei das Datum des Poststempels für die Fristwahrung entscheidend ist.
2. durch Streichung, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Beitragspflichten für das laufende Jahr nicht innerhalb von 6 Monaten - spätestens jedoch bis zum 30.09. des Jahres - nachgekommen ist. Eine Neuaufnahme kann erst nach vollständiger Zahlung aller ausstehenden Beträge erfolgen.
3. durch Ausschluss, der aus wichtigem Grund, insbesondere ein nach der Rechtsordnung des IPZV(Bundesverband) mit Ordnungsmaßnahmen bedrohtes Verhalten, durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit erklärt werden kann. Das betroffene Mitglied ist vorher schriftlich oder mündlich zu hören. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist spätestens einen Monat nach Zugang des schriftlich begründeten Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Die Entscheidung über eine solche Beschwerde obliegt der nächsten

Mitgliederversammlung. Durch Austritt, Streichung oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen und sonstigen von der Mitgliederversammlung festgelegten Abgaben an den Verein bis zum Ablauf des Kalenderjahres verpflichtet, in dem sie ausscheiden.

(7) Stimmrechte / Wählbarkeit

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr nicht bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht und können auch nicht in ein Organ des Vereins gewählt werden.
3. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
4. Wählbar in ein Vorstandsamt sind alle stimmberechtigten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und einen behördlich angemeldeten Wohnsitz in Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen oder Niedersachsen haben.

§5

Geschäftsjahr, Beiträge

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Beiträge, Aufnahmegelder, Gebühren und Sonderumlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Beiträge sind nach Rechnungsstellung im 1. Quartal des Geschäftsjahres im Voraus zu bezahlen. Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO).

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand (VS)

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Sachverhalte, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse beinhalten muß. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächstmöglichen Ausgabe des Verbandsorgans zu veröffentlichen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Neuwahl des Vorstands
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Neuwahl des Schatzmeisters
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Neuwahl der Rechnungsprüfer
 - Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr
 - Anträge
 - Verschiedenes
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit beschließt.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- (7) Über die Versammlung hat der Protokollführer, der vor Beginn der Versammlung vom Vorstand bestimmt wird, eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung und in den sonstigen Gremien des Vereins hat jedes anwesende Mitglied 1 Stimme, sofern der Beitrag für das

laufende Geschäftsjahr nach den Bestimmungen entrichtet wurde. Jugendliche bis 14 Jahre haben kein Stimmrecht.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt (Enthaltungen zählen nicht mit).

(10) Einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen

- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins.

(11) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder.

(12) Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem

- geschäftsführendem Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister (§ 9)

- Fachvorstand (§ 10)

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Ihnen obliegen außerdem die in der Satzung sowie in der Geschäfts- und Verfahrensordnung besonders aufgeführten Befugnisse.

(3) Alle Ämter des Vereins und des Vorstandes sind Ehrenämter. Es darf niemand durch Vergabe von Leistungen des Vereins oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Entschädigungen begünstigt werden.

(4) Die Wahlen des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt.

(5) Die Zusammenlegung von Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes mit einem Amt des Fachvorstandes ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird bei der folgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur Neuwahl.

(6) Die Wahlen zum Vorstand werden von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter durchgeführt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Abstimmungen erfolgen offen mittels Stimmkarte. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt geheime Wahl.

(7) Sitzungen des Vorstandes werden von der Geschäfts- und Verfahrensordnung geregelt.

(8) Der Vorstand regelt und entscheidet alle Angelegenheiten, die in den Bereichen Breitensport, Öffentlichkeitsarbeit, Jugend, Leistungssport und Zucht von grundlegender Bedeutung sind, d. h. langfristigen Charakter haben.

§9

Geschäftsführender Vorstand

(1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten sich gegenseitig und führen die Geschäfte des Vereins (operatives Geschäft).

(2) Der geschäftsführende Vorstand tagt mindestens 6x im Jahr, davon mindestens 4x gemeinsam mit dem Fachvorstand. Die Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung.

§ 10

Fachvorstand

(1) Der Fachvorstand setzt sich zusammen aus den Ressortleitern für

- Breitensport
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendarbeit
- Leistungssport
- Zucht

(2) Die Ressortleiter berufen jeweils einen Stellvertreter, der durch den Gesamtvorstand bestätigt werden muss. Die Stellvertreter vertreten den jeweiligen Fachvorstand bei dessen Abwesenheit.

(3) Die Ressortleiter bilden in ihrem Bereich so genannte Interessenversammlungen bzw. Ausschüsse und koordinieren und verantworten deren Aktivitäten gegenüber dem Vorstand. Die Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung.

(4) Die Mitglieder des Fachvorstandes schlagen dem Vorstand die Jahresplanung vor (Veranstaltungs- und Aktivitätsplan), kalkulieren den Finanzbedarf und erhalten nach

Beschluß des Vorstandes ein Ressort-Budget zugewiesen, für dessen Einhaltung sie verantwortlich sind. Die Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung.

(5) Der Fachvorstand tagt mindestens 4x jährlich und muß auf Verlangen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder innerhalb von 1 Monat einberufen werden. Die Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung.

§ 11 Projektbeauftragte

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Projektbeauftragte ernennen und abberufen. Die Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung.

§ 12 Geschäftsstelle

(1) Der Verein errichtet eine Geschäftsstelle als so genanntes Dienstleistungszentrum für die Mitglieder und die Vorstandsarbeit.

(2) Der Geschäftsführer ist Leiter der Geschäftsstelle. Die Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 4 Jahre 2 Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden. Sie haben mindestens 1x im Jahr die Buchführung und Kasse des Vereins zu prüfen und der Jahreshauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Insbesondere haben sie die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel zu prüfen und festzustellen.

§ 14 Ordnungen

(1) Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) des Vereins.

(2) Neben der Geschäfts- und Verfahrensordnung sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

(3) Die Mitglieder erkennen die Rechtsordnung des IPZV (Bundesverband) als bindend an.

§ 15
Auflösung und Vereinsvermögen

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck extra einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die dazu 2 Liquidatoren in geheimer Wahl zu wählen hat.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den IPZV Bundesverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung vorbehaltlich der Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.